

Rahmenvereinbarung (Allg. Geschäftsbedingungen)

**Punkt 1
Allgemeines**

1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für alle nachfolgenden Verträge zwischen der Fa. MC Medical Personal Consulting GmbH (MC) und dem Entleiher.

2) Der Einbeziehung allfälliger Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers wird hiermit widersprochen. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob das Vertragsangebot von MC oder vom Entleiher ausgeht. Offensichtliche Irrtümer, Rechen-, Druck-, und Schreibfehler verpflichten MC nicht.

**Punkt 2
Vertragsabschluss**

1) Sämtliche Vereinbarungen, die mündlich durch Vertreter von MC getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MC. Dies gilt ebenso für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

2) Die Angestellten von MC sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit dem Entleiher hinausgehen.

3) Mündliche Vereinbarungen, die MC verpflichten, bzw. vom Angebot abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform seitens MC. Selbst ein Abgehen von diesem Punkt muss schriftlich festgelegt werden.

**Punkt 3
Überlassung**

1) MC stellt arbeitsbereite Dienstnehmer zur Verfügung und überlässt diese zum Zwecke der Arbeitsleistung. Auf eine schriftliche Fixierung der zu erfüllenden Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung wird verzichtet, Details sind in der von MC auszufertigenden Bestätigung angeführt.

2) Die Arbeiten werden von ausgesuchtem, fachlich geeignetem Personal von MC ausgeführt. Der Entleiher wurde von MC über die Qualifikation des zur Verfügung gestellten Personals informiert und hat dafür seine Zustimmung erteilt. Schweigen gilt als Zustimmung.

3) Der Entleiher hat keinen Anspruch auf Überlassung eines bestimmten MA, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart worden ist.

4) Der (die) MA von MC, der (die) dem Entleiher für seine durchzuführenden Arbeiten zur Verfügung gestellt wird (werden), dient (dienen) ausschließlich zur Unterstützung des eigenen Personals des Entleihers bzw. führt (führen) Arbeiten durch, die der Entleiher mit eigenem Personal sonst nicht termingerecht ausführen kann. Der (die) MA von MC handelt (handeln) auf Weisung und Gefahr des Entleihers.

5) Der Entleiher erklärt, dass er alle Voraussetzungen für einen reibungslosen Einsatz des zur Verfügung gestellten Personals in seinem Unternehmen geschaffen hat bzw. noch schaffen wird.

6) Zwischen dem Entleiher und dem ihm durch MC überlassenem Personal wird weder direkt noch indirekt ein Arbeitsverhältnis eingegangen. MC ist Dienstherr mit allen Rechten und Pflichten seinem(er) dem Entleiher überlassenen Mitarbeitern (MA). Sämtliche Ansprüche des (der) beim Entleiher eingesetzten MA(s) von MC bestehen ausdrücklich zwischen MC und seinem(n) MA(n).

**Punkt 4
Verschwiegenheit**

1) MC verpflichtet sich, seine(n) MA zur vollsten Verschwiegenheit über Entlohnung und sonstige Firmeninterna von MC im Hause des Entleihers anzuhalten. Zusätzlich wird MC dafür Sorge tragen, dass sämtliche, seinem(n) MA(n) bekannt werdenden, firmenspezifischen Informationen des Entleihers, von diesem(n) vertraulich behandelt werden.

**Punkt 5
Abwerbung**

1) Der Entleiher verpflichtet sich, keine(n) MA von MC, dessen (deren) Tätigkeit nicht seit mindestens 1 Jahr im Betrieb beendet ist, direkt oder indirekt in seine Dienste aufzunehmen.

Bei Verstoß gegen diesen Vertragspunkt verpflichtet sich der Entleiher zur Leistung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in Höhe von 450 Stunden zum jeweils gültigen, in Rechnung gestellten Stundensatz. Ausgenommen sind gesondert abgeschlossene Zusatzvereinbarungen, die der Schriftform bedürfen.

**Punkt 6
Vergütung, Zahlungsbedingungen**

1) MC stellt dem Entleiher seine(n) MA zu den gesondert angeführten Festpreisen zur Verfügung, wobei ab der 13. Tagesarbeitsstunde ein Zuschlag von 100 % verrechnet wird, sowie an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 %. Wird die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden durch zusätzliche Dienste überschritten, so werden Nachtdienste sowie Dienste an Sonn- und Feiertagen mit einem Zuschlag von 100 %, zusätzliche Dienste an Werktagen mit einem Zuschlag von 50 % verrechnet.

Die Zuschläge verstehen sich zusätzlich zu den gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder sonst vereinbarten Zulagen.

Für die Abrechnung sind die durch den Entleiher oder dessen Personal bestätigten Stundennachweise ausschlaggebend. Sollten die Stundennachweise aus welchen Gründen auch immer vom Entleiher bzw. dessen befugtem Vertreter nicht bestätigt sein, sind allfällige Reklamationen des Entleihers binnen drei Tagen nach Erhalt der Rechnung von MC an diesen abzufertigen, widrigenfalls die fakturierten Leistungen anerkannt sind.

In den Stundensätzen sind Nachtgelder nicht inkludiert.

2) Zu den gesondert angeführten Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Diese Preise sind auf dem derzeitigen tariflichen und kalkulatorischen Niveau aufgebaut. Im Falle der Veränderung einer dieser Preisgrundlagen sowie im Fall einer Veränderung der das Vertragsverhältnis beeinflussenden Gesetze und Verordnungen steht MC das Recht zur Vertragsanpassung zu.

3) Für die An- und Abreise der Mitarbeiter von MC werden bei Auftragsbeginn/ende, während des Auftrages und Arbeitsunterbrechung von mehr als zwei Tagen (auch an Feiertagen) je MA die fiktive Fahrzeit des MA vom Sitz von MC in 4040 Linz zum und vom Einsatzort zum Normalstundensatz sowie jeweils das amtliche Kilometergeld (in derzeitiger Höhe von € 0,40) verrechnet, dies unabhängig davon, woher der MA tatsächlich anreist.

4) Der Einsatzort wird zwischen MC und dem Entleiher einvernehmlich bestimmt und ist, so keine gegenseitige Vereinbarung getroffen wurde, Firmensitz des Entleihers.

5) Während eines aufrechten Vertragsverhältnisses zusätzlich anfallende Reisezeiten, die der Entleiher anordnet (zum Beispiel Fahrzeiten vom Firmensitz des Entleihers zu auswärtigem Einsatzort) werden gesondert zu den bekannt gegebenen Stundensätzen verrechnet.

6) MC weist darauf hin, dass den angebotenen Festpreisen eine Arbeitsleistung von 100% (40-Stunden/Woche) zugrunde liegt. Sollte(n) der (die) MA von MC durch den Entleiher zu darüber hinausgehenden Arbeiten herangezogen werden, so ist die Höhe der Vergütung dieser Mehrleistung an MC in einer Zusatzvereinbarung schriftlich festzulegen.

7) Die Verrechnung der durch den (die) MA von MC beim Entleiher geleisteten Arbeitsstunden erfolgt einmal monatlich unter Zugrundelegung der durch den AG oder dessen Personal bestätigten Stundennachweise (vgl. hierzu auch Abs.1).

8) Die Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen des Entleihers gegen Forderungen von MC ist unzulässig.

9) Sämtliche Rechnungen von MC sind fällig binnen 10 Tagen netto ohne jeglichen Abzug.

**Punkt 7
Arbeitszeit**

1) MC und somit auch der Entleiher unterliegen den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) sowie dem Arbeitsruhegesetz (ARG).

2) Die Tagesarbeitszeit von 12 Stunden darf keinesfalls überschritten werden. Die Wochenarbeitszeit darf 45 Stunden grundsätzlich nicht übersteigen.

3) Eine Ausdehnung der Wochenarbeitszeit auf 50 Stunden setzt regelmäßig eine Bewilligung nach § 7 Abs. 5 AZG voraus. Wurde die Wochenarbeitszeit aufgrund einer Bewilligung des Arbeitsinspektorats verlängert, so ist dies MC umgehend schriftlich mitzuteilen.

4) Nacht-, Sonn-, und Feiertagsarbeit kann vom Entleiher nur in Absprache mit MC angeordnet werden. Unterbleibt dies, fallen dem Entleiher sämtliche daraus resultierende Mehrkosten zur Last.

**Punkt 8
Pflichten des Entleihers**

1) MC weist darauf hin, dass gem. § 6 Abs. 1 AÜG für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Entleihers der Entleiher als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt, d.h. dass auch der Entleiher bestraft werden kann.

2) Der Entleiher verpflichtet sich daher, bei Erteilung von Anordnungen und Weisungen an MC und den von ihm eingesetzten MA, sämtliche relevanten Rechtsvorschriften einzuhalten, wobei MC und dessen MA nicht verpflichtet sind, Anweisungen des Entleihers zu befolgen, die arbeitsrechtlichen Vorschriften widersprechen.

3) Für sämtliche von MC durchzuführenden Arbeiten verpflichtet sich der Entleiher, alle Material- und Werkzeugerfordernisse sowie allfällige notwendige Arbeitsbekleidung kostenlos MC sowie den von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen.

4) Der (die) MA von MC wird (werden) vom Entleiher auf eventuell auftretende Unfallgefahren hingewiesen und generell, im Rahmen einer Unfallverhütung, vom Entleiher entsprechend belehrt.

Punkt 9 Haftung

1) MC haftet für Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2) Da ausdrücklich vereinbart ist, dass der von MC im Rahmen des Vertragsverhältnisses beim Entleiher eingesetzte MA ausschließlich entsprechend der vom Entleiher erteilten Anweisungen tätig ist, wird ausdrücklich vereinbart, dass MC für keinerlei Schäden haftet, die durch den Einsatz des MA von MC beim Entleiher entstehen.

3) Insbesondere wird ausdrücklich vereinbart, dass der Entleiher keinerlei Regressansprüche gegenüber MC hat, dies auch für den Fall, dass der zugewiesene MA aus welchen Gründen auch immer (zum Beispiel Krankheit) seine Arbeit beim AG nicht antritt bzw. antreten kann.

Punkt 10 Vertragsdauer und Kündigung

1) Die Vertragsdauer bestimmt sich zunächst nach dem in der Auftragsbestätigung angeführten Zeitraum. Wird das Vertragsverhältnis nach Ablauf dieser Zeit befristet fortgesetzt, gelten auch für diesen Zeitraum die gegenständlichen Rahmenbedingungen, ebenso bei jeder weiteren befristeten oder unbefristeten Fortsetzung bzw. zeitlich davon losgelösten neuen Auftragserteilung.

2) Bei Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf des in der Bestätigung angeführten Zeitraums ohne Befristung geht dieses in ein unbefristetes über und kann von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer 21tägigen Kündigungsfrist jeweils zum Freitag mittels rekommandiert abgefertigtem Schreiben aufgekündigt werden. Ist die Vertragsdauer in der Bestätigung nicht befristet, so ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gelten die gleichen Kündigungsfristen.

3) Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen, wobei als derartiger Grund insbesondere gilt, wenn die andere Vertragspartei wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages verletzt, der Entleiher das vereinbarte Zahlungsziel nicht einhält, über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird. MC ist berechtigt, im Fall der fristlosen und außerordentlichen Kündigung die von ihr bereitgestellten MA ohne weitere Mahnung oder Mitteilung an den Entleiher vom Einsatzort abzuziehen.

Punkt 11 Ersatzmitarbeiter

Sofern der von MC für den vereinbarten Arbeitseinsatz bereitgestellte MA trotz vorheriger Prüfung bzw. vorherigem Einverständnisses des Entleihers nach Einschätzung des Entleihers für die durchzuführenden Arbeiten nicht geeignet ist, so ist der Entleiher berechtigt, von MC die Beistellung eines Ersatzmitarbeiters innerhalb einer Frist von drei Tagen zu verlangen. Für die Anreise des Ersatzmitarbeiters werden keine Reisekosten verrechnet.

Punkt 12 Sonstiges

1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

2) Für Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 4020 Linz.

MC Medical Personal Consulting GmbH
Linz, 16.07.2018

Kunde: (Datum; Firmenstempel, Unterschrift)